



# 430.251.1

1. März 2000

## Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

---

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern*  
gestützt auf Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe *i* und Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c*, *h* und *k*  
des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) [BSG  
430.250], Artikel 19 Absatz 3, 23 Absätze 2, 5, 6 und 8, Anhänge 1D und 2 der Verordnung  
vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) [BSG 430.251.0],  
[Ingress Fassung vom 19. 6. 2001]  
*beschliesst:*

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

### II. Anstellung

#### Art. 2

Einzelunterricht und Kleingruppen

Für die Schulen der Sekundarstufe II wird die Anzahl der Lektionen pro Woche für ein volles Pensum wie folgt erhöht:

- a* für Kleingruppen von 2-5 Schülerinnen und Schülern um 2 Lektionen
- b* für Einzelunterricht um 3 Lektionen.

#### Art. 3

Maximaler Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent (inkl. Altersentlastung).

<sup>2</sup> Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 100% für:

- a* Lehrkräfte der Maturitätsschulen (mit über 50% Beschäftigungsgrad an dieser Schule),  
[Fassung vom 17. 6. 2004]
- b* Inhaberinnen und Inhaber einer Schulleitungsfunktion von 50% und mehr an der

Sekundarstufe II.

*c ... [Aufgehoben am 22. 6. 2005]*

<sup>3</sup> Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen die erwähnten Beschäftigungsgrade, wird das Gehalt grundsätzlich maximal nur bis zu diesen Beschäftigungsgraden ausgerichtet.

<sup>4</sup> Übersteigt der Beschäftigungsgrad den zulässigen Maximalwert, so wird eine allfällige Gehaltskürzung auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen.

## **II.a Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) [Eingefügt am 19. 6. 2001]**

### **Art. 3a [Eingefügt am 19. 6. 2001]**

Individuelle Pensenbuchhaltung (IPB)

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Eine IPB kann geführt werden, wenn eine Lehrkraft

*a* unterschiedliche Pensen unterrichtet;

*b* zusätzliche angeordnete Einsätze nicht im Rahmen ihres Lehrerauftrags bzw. durch ausfallende Lektionen während des Schuljahres kompensieren kann.

<sup>2</sup> Die Schulleitung überträgt Mehr- und Minderlektionen sowie einen allfälligen Saldo auf das nächste Schuljahr und entscheidet über Einsätze gemäss Absatz 1 Buchstabe *b*. [*Fassung vom 17. 6. 2004*]

### **Art. 3b [Eingefügt am 19. 6. 2001]**

#### 2. Umrechnung von Lektionen und Einsätzen

<sup>1</sup> Mehr- oder Minderlektionen werden als Einzellektionen in die IPB übertragen.

<sup>2</sup> Einsätze gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe *b* sind im Verhältnis von 90 Minuten Arbeitszeit zu einer Lektion in Einzellektionen umzurechnen.

### **Art. 3c [Eingefügt am 19. 6. 2001]**

#### 3. Führung der IPB

<sup>1</sup> Die IPB ist jährlich abzurechnen und durch die Schulleitung und die Lehrkraft zu visieren.

<sup>2</sup> Guthaben und Defizite aus dem Vorjahr werden im Rahmen der gemäss Artikel 23 Absatz 5 LAV [*BSG 430.251.0*] möglichen Bandbreite übernommen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden. [*Fassung vom 17. 6. 2004*]

<sup>3</sup> Für Teilanstellungen der gleichen Gehaltsklasse und mit den gleichen Pflichtpensen wird ein Konto geführt. Im Übrigen werden für die Bestimmung des individuellen IPB-Saldos einzelne Teilanstellungen zusammengezählt.

<sup>4</sup> Bei Beendigung der Anstellung oder der Teilanstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, soweit sie nicht durch die Lehrkraft verursacht worden sind.

*[Fassung vom 17. 6. 2004]*

<sup>5</sup> Die IPB ist den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **III. Schulleitungen**

#### **Art. 4**

##### Einteilung der Schulen

Für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen gelten folgende Kriterien: *[Einleitungssatz Fassung vom 24. 5. 2006]*

*a* Maturitätsschulen, Fachmittelschulen mit Fachmaturität *[Fassung vom 22. 6. 2005]:*

kleine Schule bis 10 Klassen

mittlere Schule 11 bis 20 Klassen

grosse Schule 21 und mehr Klassen

*b* Berufsfachschulen und höhere Fachschulen: *[Fassung vom 24. 5. 2006]*

kleine Schule weniger als 100% Schulleitungspool

mittlere Schule ab 100% bis weniger als 180% Schulleitungspool

grosse Schule ab 180% und mehr Schulleitungspool

*c* ... *[Aufgehoben am 22. 6. 2005]*

### **IV. Fahrkosten**

#### **Art. 5**

##### Fahrkosten

<sup>1</sup> Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht (Logopädie, Legasthenie, Dyskalkulie, Psychomotorik und ambulante heilpädagogische Schulung und Betreuung) erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 km verzichtet.

<sup>2</sup> Fahrkosten werden auch dann ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt werden.

<sup>3</sup> Für die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulort und vom letzten Schulort zurück zum Wohnort werden auch diesen Lehrkräften für den Spezialunterricht keine Fahrkosten entschädigt.

<sup>4</sup> Der Standort des Büros wird für diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schulort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schulorte liegt.

## **Art. 6 [Fassung vom 17. 6. 2004]**

Weitere Abweichungen

Auf Antrag des Schulinspektorats sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II kann das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion Abweichungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 LAV [BSG 430.251.0] bewilligen.

## **IVa. ... [Aufgehoben am 24. 5. 2006]**

### **Art. 6a**

... [Aufgehoben am 24. 5. 2006]

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 7**

Bestehende Weisungen

Die bestehenden Weisungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

### **Art. 8**

Aufgehobene Weisungen

Folgende Weisungen werden aufgehoben:

1. Weisung vom 1. August 1996 über den Beschäftigungsgrad bei Instrumentalunterricht an Seminaren.
2. Weisung vom 21. Februar 1997 über die Beschränkung des maximalen Beschäftigungsgrads.

### **Art. 9**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Artikel 5 und 6 treten rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> Die übrigen Artikel treten auf den 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 1. März 2000

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

## **Anhang**

1.3.2000 DV

BAG 00–25, in Kraft am 1. 8. 1999 (Art. 5 und 6), die übrigen Artikel treten am 1. 8. 2000 in Kraft

## **Änderungen**

19.6.2001 DV

BAG 01–40, in Kraft am 1. 8. 2001

### *Übergangsbestimmungen*

1. Für unbefristet angestellte Lehrkräfte an Maturitätsschulen, Seminaren und Berufsschulen kann die Bandbreite der IPB längstens bis Ende Schuljahr 2002/2003 auf minus vier bis plus sieben Jahreswochenlektionen erweitert werden.
2. Die Bandbreite der IPB für unbefristet angestellte Lehrkräfte an Maturitätsschulen, Seminaren und Berufsschulen ist bis Ende des Schuljahres 2005/2006 wieder auf diejenige gemäss Artikel 23 Absatz 5 LAV zurückzuführen.

17.6.2004 DV

BAG 04–44, in Kraft am 1. 8. 2004

22.6.2005 DV

BAG 05–63, in Kraft am 1. 8. 2005

24.5.2006 DV

BAG 06–72, in Kraft am 1. 8. 2006